



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht
im DAV

Ausgabe 2
Mai 2013

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M. ·
RAin Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·
RA Michael Piepenbrock · RAin Monika Maria Risch · RA Arno Schubach



Editorial

Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer führt das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen – Nürnberg (IFB) eine Umfrage bei den regionalen Rechtsanwaltskammern durch. Die Umfrage dient dazu „die derzeitige Situation und Entwicklungen der Fachanwaltschaften in Deutschland, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden berufsrechtlichen Bestimmungen der Fachanwaltsordnung zu erheben“.

Das Ergebnis dieser Umfrage dürfte hoffentlich dazu beitragen, einen Überblick nicht nur über die derzeitige Situation der Fachanwaltschaften, sondern vielmehr auch einen Eindruck über den „Reformbedarf“ der Zugangsvoraussetzungen zu geben. Der Fachanwalt für Versicherungsrecht, dessen Einführung wir vor allem dem ersten Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft, Herrn Kollegen Dr. Hubert van Bühren zu verdanken haben, ist ein Erfolg. Zum 1. 1. 2012 zählte die Bundesrechtsanwaltskammer bereits 1.052 Fachanwälte für Versicherungsrecht.

Denjenigen, die bereits Fachanwälte sind und denjenigen, die die Fachanwaltsbezeichnung erwerben, werden bessere Marktchancen zugesprochen. Die Fachanwaltschaft darf nicht zu einem „closed shop“ der (wohl mehrheitlich) für Versicherer tätigen Kolleginnen und Kollegen werden, denen es leichter fallen dürfte, die erforderlichen Praxisfälle nachzuweisen. Hier würde beispielsweise eine transparente Regelung einer Gewichtungspraxis von Fällen zum Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 Satz 2h FAO) helfen können. Nicht weiterhelfen wird aber, quasi „unterhalb“ des Fachanwalts zusätzliche Spezialisierungen, beispielsweise durch Absolvierung von Fachlehrgängen einzuführen, denn dadurch wird der Anbietermarkt von anwaltlichen Leistungen weniger transparent. Die Fachanwaltsbezeichnung soll in erster Linie dem um rechtliche Beratung nachsuchenden Mandanten eine Orientierungshilfe bieten.

Die „Vergabepaxis“ hat die Verantwortung, die fachliche Qualität der anwaltlichen Dienstleistung sicherzustellen.

Inhalt

Editorial von <i>Michael Piepenbrock</i>	9
Der Beirat der ARGE Versicherungsrecht (Fortsetzung von Heft 1) <i>Arne Grußendorf</i> Bericht über die Fachtagung des Arbeitskreises Haftpflicht- versicherung „Ausgewählte Themen aus dem Haftpflicht- versicherungsrecht“ am 9. 3. 2013 in München	10 13
<i>Michael Piepenbrock</i> Die vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlung von Ver- sicherungsprämien mit Raten- zahlungszuschlägen ist keine Kreditgewährung	15

Berlin, im April 2013

Michael Piepenbrock

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht

Der Beirat der ARGE Versicherungsrecht (Fortsetzung von Heft 1)

Prof. Dr. Christian Armbrüster wurde in Neustadt/Weinstraße geboren und hat das Studium der Rechtswissenschaft in Mainz und Genf absolviert. Nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen in Berlin 1991 hat er an der Freien Universität Berlin bei *Prof. Dr. Jürgen Prölss* 1994 promoviert zu dem Thema „Der Schutz von Haftpflichtinteressen in der Sachversicherung“. Im Jahr 2000 erfolgte die Habilitation mit dem Thema „Die treuhänderische Beteiligung an Gesellschaften“.



Prof. Dr. Christian Armbrüster war 2000–2003 Inhaber des Lehrstuhls für Privatrecht I an der Bucerius Law School, Hamburg. Seit 2004 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht an der Freien Universität Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bürgerlichen Recht (insbesondere BGB Allgemeiner Teil) und im Privatversicherungsrecht (Vertragsrecht, Aufsichtsrecht und Kollisionsrecht). Im zweiten Hauptamt ist *Prof. Armbrüster* Richter am Kammergericht, Mitglied des II. Zivilsenats, mit Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht. Er ist u. a. Mitglied des Versicherungsbeirats bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, des Beirats der Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH und Co-Leiter des Fachkreises Versicherungsrecht im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. In Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestags ist er verschiedentlich als Einzelsachverständiger aufgetreten. Er ist ARIAS Europe-zertifizierter Vorsitzender Schiedsrichter in Versicherungssachen.

Prof. Dr. Christian Armbrüster ist Autor von rund 90 Veröffentlichungen zu allen Bereichen des Privatversicherungsrechts, namentlich Kommentierungen zum deutschen und internationalen Privatversicherungsrecht in den Kommentaren Prölss/Martin, Münchener Kommentar zum VVG sowie Staudinger.

Dr. Hubert W. van Bühren war Gründungsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht und gehört seit Niederlegung des Vorsitzes dem wissenschaftlichen Beirat der Arbeitsgemeinschaft an. Er ist gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung und hat als Vorsitzender des Ausschusses I dazu beigetragen, dass es zwischenzeitlich 20 Fachanwaltschaften gibt. *Van Bühren* war 28 Jahre Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln, zuletzt als deren Präsident in den Jahren 2005–2013.



Nach Studium und Referendarzeit in Köln hat *van Bühren* im Versicherungsrecht promoviert und widmet sich in seiner beruflichen Tätigkeit überwiegend diesem Rechtsgebiet. Er ist Seniorpartner der von ihm gegründeten Kanzlei *van Bühren & Partner*, die aus insgesamt acht Berufsträgern besteht. Das von ihm herausgegebene „Handbuch Versicherungsrecht“ ist Grundlage des Fachlehrgangs „Versicherungsrecht“ der Deutschen Anwaltakademie. Außerdem ist er Herausgeber, Autor und Mitautor einer Vielzahl von versicherungsrechtlichen Fachbüchern zum Versicherungsrecht und zum Verkehrsrecht. *Van Bühren* ist Dozent der Fachlehrgänge „Versicherungsrecht“ und „Verkehrsrecht“, außerdem einer Vielzahl von anderen versicherungsrechtlichen Veranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie.

Dr. Hubert W. van Bühren ist verheiratet und Vater von zwei Söhnen und zwei Töchtern. In seiner Freizeit spielt Hubert van Bühren unregelmäßig und entsprechend mäßig Golf, liest historische Romane und hängt auf langen Spaziergängen mit dem Familienhund „Henry“ seinen Gedanken nach.

Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth ist geschäftsführendes Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V..



Nach Abitur und Wehrdienst folgte das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und

Volkswirtschaftslehre in Bonn und London. Nach Referendariat in Köln, Berlin und Washington D.C. Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Kanzlei Deringer, Tessin, Hermann und Sedemund in Köln mit kartellrechtlichem Schwerpunkt. 1987 Wechsel zum Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zunächst als Syndikus in der Europaabteilung, 1989 Chefsyndikus und Leiter Recht und Gesetzgebung, 1992 stellvertretender Hauptgeschäftsführer, seit 1996 geschäftsführendes Mitglied des Präsidiums und Hauptgeschäftsführer, seit 2011 Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung.

Frank von Fürstenwerth ist neben anderen Mandaten Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA), des Executive Committee von Insurance Europe, Mitglied des Verwaltungsrates und des Haushaltskontroll- und Prüfungsausschusses der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Vorsitzender des Kuratoriums „Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V.“ und stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, Stiftung des öffentlichen Rechts“. Er ist Autor verschiedener Fachpublikationen.

Entspannung findet *Frank von Fürstenwerth* in der Befassung mit der deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Dr. Knut Höra arbeitet seit 1971 als Rechtsanwalt. Von Anfang an stand das Versicherungsrecht im Mittelpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit. Er ist Mitglied des Rechtsausschusses im DAV.



Dr. Knut Höra ist Autor und Herausgeber zahlreicher fachspezifischer Veröffentlichungen und einschlägiger Kommentarliteratur. Er ist als Dozent u.a. im Postgraduierten Studiengang der Universität Münster, an der DeutschenAnwaltAkademie, der Dt. Richterakademie, usw. tätig.

Privat ist *Dr. Knut Höra* glücklich verheiratet und Vater von 3 Kindern, die inzwischen alle „groß geworden“ sind.

Vorsitzender Richter am OLG a. D. Dr. Ulrich Knappmann trat nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Münster, Tübingen und wieder Münster und den üblichen beiden Staatsexamen in Hamm und Düsseldorf sowie der Promotion bei *Professor Dr. Harry Westermann* in Münster 1964 in den Justizdienst des Landes NRW ein.



1975 kam er vom LG Münster zum OLG Hamm. Dort wurde er 1982 als stellvertretender Vorsitzender Mitglied des für Versicherungssachen zuständigen 20. Zivilsenats. Das war der letztlich zufällige Beginn einer noch heute andauernden Verbindung zu diesem Rechtsgebiet. 1987 übernahm er den Vorsitz des Senats, den er bis zu seiner Pensionierung 2001 innehatte.

Nach seiner Pensionierung blieb *Dr. Ulrich Knappmann* Mitglied der VVG-Kommission der Bundesregierung und war noch zehn Jahre lang als Dozent in der Graduiertenausbildung der Universität Münster tätig. Weiterhin ist er Mitautor im Kommentar zum VVG von Prölss/Martin und im Versicherungsrechtshandbuch des Beck-Verlages, sowie Verfasser einiger Aufsätze und Urteilsanmerkungen. Nach einem Vortrag auf dem ersten (Kölner) Versicherungsrechtssymposium der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV am 30. 11. 1996 in Berlin wurde er Mitglied des damals gegründeten wissenschaftlichen Beirats dieser Arbeitsgemeinschaft.

Dass *Dr. Ulrich Knappmann* neben der Juristerei gern, viel und ausgiebig Fahrrad fährt, ist für einen, der in Münster wohnt, nichts Besonderes und fast schon Pflicht. Etwas ausgefallener sind schon seine anderen Hobbys, nämlich Posaunespielen und Hallenhockey. Aber Musik und Sport machen Spaß und sollen auch gesund sein, was von der Großfamilie bestätigt wird.

Prof. Dr. Peter Reiff hat nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim 1989 promoviert und 1995 habilitiert. Im Anschluss war er bis 2000 Professor in Bonn. Seit 1. 10. 2000 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Privatversicherungsrecht an der Universität Trier. Im zweiten Hauptamt war er von 2002 bis 2008 Richter am OLG Koblenz (Mitglied des Versicherungssenates). Seit 1. 8. 2006 ist *Prof. Dr. Peter Reiff* auch Direktor des Instituts für Umwelt- und Technikrecht (IUTR) der Universität Trier.



Prof. Dr. Peter Reiff ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Versicherungsrecht, insbesondere zum Vermittlerrecht und zum Recht der Lebensversicherung.

Seine knappe Freizeit verbringt er am liebsten mit seiner Frau und seinen beiden Kindern. Er wandert gern und liest Bücher zu historischen Themen, etwa die „Geschichte des Westens“ von H.A. Winkler und „Die Verwandlung der Welt“ von J. Osterhammel, aber auch Literatur zur Gegenwart, wie „Verbrechen“ und „Schuld“ von F. von Schirach.

Christian Schopp wurde in München geboren und studierte amerikanische Literatur und Jura in München und Philadelphia. Nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen 1967 besuchte er die Deutsche Journalistenschule (ehem. Werner Friedmann Institut) 1967/68 in München mit Praktikantenzeit bei der Süddeutschen Zeitung und beim Hessischen Rundfunk. Die erste Anstellung als Redakteur für Nachrichten und Kultur erfolgte beim Hessischen Rundfunk.



Das Zweite Juristische Staatsexamen absolvierte *Christian Schopp* 1971 in München. Seither ist er ohne Unterbrechung zugelassen und tätig als Rechtsanwalt in München (mit Tätigkeitsschwerpunkten Urheberrecht, Verlagsrecht, Kartellrecht, Äußerungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Bankrecht und – vor allem in den letzten fünfzehn Jahren – Privatversicherungsrecht). Seit 2010 ist er Kooperationspartner der Rechtsanwaltskanzlei Bub, Gauweiler & Partner in München.

Christian Schopp war im Verlag C.H.Beck zunächst als Lektor angestellt in den Jahren 1970 bis 1976. In der Folgezeit war er bis 2011 freiberuflich für C.H.Beck tätig als Lektor, Lektoratsleiter, Justitiar und – seit 1990 – Leiter der Rechtsabteilung. Während dieser Zeit hat er eine versicherungsrechtliche Abteilung im Verlag C.H.Beck mit versicherungsrechtlichem Seminarangebot aufgebaut und mehrere Fachzeitschriften gegründet.

Ehrenamtlich engagiert sich *Christian Schopp* in zahlreichen kulturellen und wissenschaftlichen Gesellschaften, zuletzt noch in den Fördervereinen der Münchner Kammerspiele, des Residenztheaters München, der Glyptothek und der Antikensammlung in München.

In seiner Freizeit widmet er sich dem Studium der englischen Geschichte (Schwerpunkt: Geschichtstreue in den Historiendramen Shakespeares), der Botanik (einheimische Wildpflanzen mit Schwerpunkt Alpenflora), der klassischen britischen und US-amerikanischen Kriminalromanliteratur zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts und dem Jahr 1970 (mit Sammlung der zu diesem Gebiet gehörenden Taschenbücher) und besucht regelmäßig das deutschsprachige Sprechtheater.

VRiBGH a. D. Wilfried Terno begann seine – nahezu vollständig zivilrechtlich orientierte – Richterlaufbahn 1974 beim Landgericht Hannover. Seinem im Studium geweckten besonderen Interesse am Verfassungsrecht entsprach es, dass er seit Mitte 1979 für drei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht (Parteienrecht, Wahlrecht) tätig werden konnte.



Mit Rückkehr in den niedersächsischen Justizdienst wurde *Wilfried Terno* 1982 zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg ernannt, war dort einem Bauensat, später einem Familiensat und schließlich einem Senat für allgemeine Zivilsachen zugeordnet; daneben nahm er Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

Wilfried Terno wurde 1991 zum Richter am BGH gewählt. Mit Beginn des Jahres 1992 wurde er Mitglied des IV. Zivilsenats des BGH, dessen Schwerpunktzuständigkeiten das Versicherungsvertragsrecht und das Erbrecht bilden. Sein besonderes Interesse galt fortan dem Versicherungsrecht. Im Jahre 2001 wurde er zum Vorsitzenden des IV. Zivilsenats ernannt, den er knapp zehn Jahre bis zu seiner Pensionierung im Januar 2011 leitete. In dieser Zeit intensivierte er die Zusammenarbeit des Senats mit der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV, die nach seiner Ansicht das „am besten geeignete und neutralste Forum zur Verbreitung der Rechtsprechung des Senats im Versicherungsrecht“ darstellt.

Reisen und Bergwanderungen prägen den Ruhestand von *Wilfried Terno*, der die Arbeit im Versicherungsrecht allerdings noch nicht vollständig einzustellen vermag.

Als gebürtiger Bremer studierte *Dr. Jens Tietgens* in Marburg und Göttingen. Er ist seit 1992 zur Anwaltschaft zugelassen. Seitdem übt er seine berufliche Tätigkeit als Sozios des Büros Stobbe Rechtsanwälte | Notare in Hannover aus. Dort beschäftigt er sich schwerpunktmäßig mit dem Privatversicherungsrecht und sämtlichen Facetten des Haftungs- und Schadensrechts. 2004 promovierte *Jens Tietgens* am Lehrstuhl von *Prof. Dr. Helmut Schirmer* an der Freien Universität Berlin zum Thema „Die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen nach dem Kartellvergaberecht“. Er blickt auf umfangreiche Auto-



ren- und Dozententätigkeiten zurück. Selbst Fachanwalt für Versicherungsrecht, ist *Dr. Jens Tietgens* Vorsitzender des Gemeinsamen Fachausschusses Versicherungsrecht der Rechtsanwaltskammern Celle, Oldenburg und Braunschweig sowie Gründungsmitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Versicherungsrecht im DAV.

Außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit widmet sich *Dr. Jens Tietgens* gern sportlichen Aktivitäten, schönen Reisen und gutem Essen. Beim Golfen vertritt er die Auffassung, der von ihm betriebene Aufwand stehe in einem krassen Missverhältnis zum erzielten Erfolg. Seine Leidenschaft gilt dem Bundesligafußball in seiner Geburtsstadt Bremen, was hohe Anforderungen an seine Leidensbereitschaft stellt.

Bericht über die Fachtagung des Arbeitskreises Haftpflichtversicherung „Ausgewählte Themen aus dem Haftpflichtversicherungsrecht“ am 9. 3. 2013 in München

Auch diesmal bewies die Arbeitsgemeinschaft ihre Kompetenz als Veranstalter hochkarätiger Fortbildungsveranstaltungen, die Interessenten aus den eigenen Reihen und auch aus der Justiz anlockte.

Die von *RA Sven-Wulf Schöller* aus Erlangen mit gewohnt fränkisch-trockenem Humor moderierte Fachtagung versprach nicht nur ein Update, sondern auch „helles Licht in dunkle Nischen des Versicherungsrechts“ zu bringen, namentlich in den Bereichen der Produkt- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung und der Umwelthaftpflicht-/Umweltschadensversicherung.

Für viele Teilnehmer war es juristisches Neuland. *RA Helmut Katschthaler*, LL.M., aus der Kanzlei Noerr LLP in München wusste, wovon er sprach, und verdeutlichte dem Auditorium in einem ansprechenden Vortrag praxisbezogen die **Produkt- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung**. Auseinandersetzungen in dieser Spezialmaterie führen selten zu gerichtlichen Entscheidungen. Nach der Bedingungssystematik soll für spezielle Fallgestaltungen – marktgerecht – eine ganz bestimmte Kostendeckung geboten werden, weshalb die Bedingungen oft individuell ausgehandelt sind. Im Schadenfall kommt eine – in der Haftpflichtversicherung eigentlich systemfremde – teilweise Eigenschadendeckung in Betracht, wenn beispielsweise der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung selbst einen Rückruf durchführt und hierdurch einen Vermögensschaden erleidet.

Anhand ausgewählter Problemkreise wurde mit lebhafter Beteiligung des Auditoriums erörtert, warum z.B. die Kosten für den Rückruf von „Pferdelasagne“ jedenfalls nach den Musterbedingungen des GDV nicht versichert sein dürften (kein drohender Personenschaden), und warum es sich empfiehlt, den Versicherungsschutz auch auf Prüf- und Sortierkosten zu erstrecken (Praxisrelevanz).

Nach der wohlverdienten Kaffeepause präsentierte Frau *RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt* **neuere Entscheidungen des IV. Zivilsenats zum Haftpflichtversicherungsrecht**. Nach einer „Wiederholung“ der auch nach neuem VVG immer noch aktuellen Bindungswirkung rechtskräftiger Haftpflichturteile im Deckungsprozess, deren Reichweite, aber auch deren Einschränkungen, ging es um Ausschlussklauseln.

Wann greift der Haftungsausschluss für eine „ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung“? Jedenfalls nicht, wenn das Verhalten des Versicherungsnehmers nicht auf längere Dauer angelegt war, sondern nur von einer normalen Gefahr des täglichen Lebens auszugehen ist (z.B., wenn der Versicherungsnehmer sich damit beschäftigt, an einem Tag drei größere Bäume zu fällen).

Muss sich der Versicherer auf einen vereinbarten Risikoausschluss ausdrücklich berufen? Nein, aber er hat darzulegen und zu beweisen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen eines Risikoausschlusses vorliegen,

und es bleibt dabei, dass ein Risikoausschluss in den Versicherungsbedingungen eng auszulegen ist.

Weitere Dauerbrenner in der Auseinandersetzung zwischen Versicherungsnehmer und Haftpflichtversicherer (Erfüllungsausschlussklauseln/Erfüllungssurrogat/Rechtsschutzverpflichtung des Haftpflichtversicherers, etc.) wurden anhand der aktuellen Entscheidungen erläutert.

Für die „in Kooperation“ arbeitenden Kollegen von besonderer Bedeutung war die besprochene Entscheidung zur Sozienklausel, die sicherlich den einen oder anderen Kollegen veranlasste, noch einmal zu überprüfen, wie deutlich er auf seinem Briefpapier etc. auf die Art und Weise der Zusammenarbeit hinweist.

Mit einem Ausblick auf die naturgemäß noch nicht existierende Rechtsprechung zu den bedeutsamen Neuregelungen im neuen VVG (Wegfall des Anerkenntnis- und Befriedigungsverbots, Aufhebung des Abtretungsverbots, etc.) kreierte die Vortragende schon das Interesse des Auditoriums für ihre zukünftigen Entscheidungsbesprechungen.

Das Tagungshotel zeichnete sich durch den ansprechenden, durch Tageslicht beleuchteten Tagungsraum und die gute Verköstigung aus. In der Mittagspause konnten sich die Teilnehmer in unmittelbarer Nähe des Vortragsraums an einem Buffet bedienen und ihre Mahlzeit an dort befindlichen Stehtischen zu sich nehmen, was zu einer spürbaren Zeitersparnis (gegenüber dem Gang ins Hotelrestaurant) führte und die Konversation der Teilnehmer während der Mittagspause förderte. Hoch gelobt sei auch die Qualität der angebotenen Speisen, allen voran die der äußerst schmackhaften Ingwer-Tomatensuppe.

Letztere führte nicht zu dem viel zitierten temporären Koma der Teilnehmer, sondern zu einer weiteren dunklen Nische des Versicherungsrechts, der **Umwelt- / Umweltschadensversicherung**, die Herr *RA Nils Hellberg* vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (Leiter Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und Luftfahrtversicherung, Statistik) zu erhellen versuchte. Am Beispiel des „Flickenteppichs“ der verschiedenen Umweltgesetze wurde anschaulich erläutert, wie eine Risikoprüfung vor sich geht, wie es zur Entstehung von Musterbedingungen kommt, und mit welchen Schadenfällen man es bereits zu tun hatte.

Einer Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinie entsprang das Umweltschadengesetz, das eine Haftung des Verantwortlichen für Umweltschäden neben der normalen zivilrechtlichen Haftung begründet. Von den geschützten Tierarten schlossen viele Teilnehmer unbekannterweise besonders die „Gelbbauchunke“ in ihr Herz und taten es hierin dem Referenten gleich. Dass jede natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts im Rahmen der Aus-

übung einer beruflichen Tätigkeit zum Teil sogar verschuldensunabhängig zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn diese und andere geschützte Arten und deren natürlicher Lebensraum geschädigt worden sind, vermochte noch leichter nachvollzogen werden, als die Konsequenzen im Falle einer Schädigung.

So geht es nicht nur um eine Kostentragungspflicht des Verantwortlichen, sondern um Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden, Gefahrenabwehrpflichten, um einen Umweltschaden wenigstens zu minimieren, und um die Pflicht zur Sanierung des angerichteten Umweltschadens, beispielsweise durch konkrete Sanierungsmaßnahmen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers kann dies die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes oder die Schaffung gleichwertiger natürlicher Ressourcen an der Schadenstelle oder andernorts beinhalten. Diesen Herausforderungen zu begegnen, wurden Musterbedingungen für die Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung konzipiert, die der Referent im Anschluss darstellte. Von der Sinnhaftigkeit der weiteren Beschäftigung mit der Materie überzeugte der Referent die Teilnehmer abschließend durch die Präsentation teils spektakulärer Schadenfälle anhand aussagekräftigen Bildmaterials.

Nach der 2. Kaffeepause übernahm Herr *RA Ronald Betz*, Bereichsleiter Allgemeine Haftpflichtversicherung der HUK-Coburg aus Coburg, den 4. Teil der Tagung und befasste sich mit **ausgewählten Haftungs- und Deckungsproblemen in der Privathaftpflichtversicherung**.

Er begann seinen Vortrag mit einem umfassenden Überblick über die nicht tot zu kriegenden Problematiken des Mieterregresses. Die ausführliche Darstellung der bisherigen Rechtsprechung zu den unterschiedlichen Fallkonstellationen, je nach dem, ob der Vermieter oder der Wohngebäudeversicherer Regress gegen den Mieter oder den Haftpflichtversicherer des Mieters nehmen will, und die hieraus resultierenden Unterschiede z.B. hinsichtlich der Verjährungsfristen waren ebenso Gegenstand der Betrachtung, wie die (neuen) Folgen im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

Im weiteren Verlauf seines Vortrags befasste sich der Referent mit der als Sahnehäubchen zur Privathaftpflichtversicherung angebotenen Forderungsausfallversicherung, bei der der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen eigene Schadensersatzansprüche des VN gegen einen Dritten übernimmt, die wegen dessen Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit nicht realisiert werden können, bei der also der eigene VR quasi als Haftpflichtversicherer des nicht versicherten Schädigers „einspringt“. Jeder Anwalt, der mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beauftragt ist, muss also spätestens dann, wenn sich herausstellt, dass der

Schädiger nicht über eine Haftpflichtversicherung verfügt und selbst nicht leistungsfähig ist, prüfen, ob nicht der eigene Mandant vielleicht über eine derartige Privathaftpflichtversicherung mit Forderungsausfallversicherung verfügt, bei der diese Schadensersatzansprüche dann realisiert werden können.

Abschließend ging der Referent noch auf die Thematik der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung ein und machte deutlich, dass sich versicherungsrechtlich der Vorsatz nicht nur auf die haftungsbegründende Verletzungshandlung beziehen muss, sondern auch auf die konkrete Schadensfolge (Schadenumfang/Verletzungsumfang), so dass der Privathaftpflichtversicherer sich beispielsweise nicht auf den Ausschluss berufen kann, wenn der versicherte Schädiger den Geschädigten zwar vorsätzlich ohrfeigt, aber nicht damit gerechnet hat, dass dieser hierdurch

stürzt und so unglücklich fällt, dass er auf einem Auge erblindet. Als „Rauschmeißer“ wurden noch Abgrenzungsprobleme zwischen der Privathaftpflicht und der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung thematisiert.

Wie immer dürfte jeder Tagungsteilnehmer auch von dieser Tagung etwas mitgenommen haben. Die nicht nur thematisch, sondern auch hinsichtlich der Auswahl des Tagungsortes gelungene Veranstaltung, zu der der Tagungsleiter *Sven-Wulf Schöller* auch die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht, Frau *Rechtsanwältin Monika Maria Risch* begrüßen konnte, war den Besuch wert.

*Arne Grußendorf, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht,
Schwäbisch Hall*

Die vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlung von Versicherungsprämien mit Ratenzahlungszuschlägen ist keine Kreditgewährung

Urteil des BGH vom 06. Februar 2013 – IV ZR 230/12 – (LG Karlsruhe, AG Maulbronn)

Bei dem verhandelten Verfahren handelt es sich um eines von vielen, die dem Senat zur Klärung dieser Frage vorliegen. In seiner Pressemitteilung hat der BGH auf die erhebliche Bedeutung der Entscheidung hingewiesen.

Die Kläger begehren im Wege der Stufenklage in erster Stufe die Neuberechnung von Teilprämien für ihre Lebensversicherungsverträge. Zwischen den Parteien wurden insgesamt vier Lebensversicherungsverträge geschlossen. Der Kläger zu 1) und die Beklagte schlossen am 24. März 1997 einen Lebensversicherungsvertrag mit einer vereinbarten monatlichen Beitragszahlung von 60 DM sowie einen weiteren Versicherungsvertrag am 6. September 2002 mit vereinbarter monatlicher Beitragszahlung von 60 €. Letzterer Vertrag wurde vom Kläger zu 1) mit Schreiben vom 25. Dezember 2010 gekündigt und von der Beklagten abgerechnet.

Zwischen der Klägerin zu 2) und der Beklagten bestand ein Versicherungsvertrag vom 28. August 2003 mit vereinbarter monatlicher Beitragszahlung von 56,08 €. Der Vertrag wurde von der Klägerin zu 2) mit Schreiben vom 25. Dezember 2010 gekündigt und von der Beklagten abgerechnet. Den Versicherungsverträgen liegen jeweils die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für die kapitalbildende Lebensversicherung ohne Gesundheitsprüfung (AVB) zu Grunde.

In § 4 der AVB heißt es:

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung sind durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) zu entrichten. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Nach Vereinbarung können Sie Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben...

...
Der Einlösungsbetrag wird sofort fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

Die Kläger sind der Auffassung, dass es sich bei der Vereinbarung unterjähriger Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge mit Erhebung von Ratenzahlungszuschlägen um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub handele. Da der effektive Jahreszins in der unterzeichneten Vertragserklärung nicht angegeben worden ist, dürfe die Beklagte nur den gesetzlichen Zinssatz berechnen und der der Berechnung der Teilzahlung zu Grunde gelegte Zinssatz ermäßige sich auf diesen.

In seiner Entscheidung ist der BGH der in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Auffassung, wonach eine unterjährige Zahlungsweise von Versicherungsprämien als entgeltlicher Zahlungsaufschub i. S. von § 1 Abs. 2 VerbrKrG zu behandeln sei, mit überzeugender Begründung entgegengetreten. Mit der Ge-



genauffassung argumentierten die Kläger, dass es sich bei einer unterjährigen Zahlungsweise der Beiträge um eine Kreditgewährung in Form eines – allein hier in Betracht kommenden – entgeltlichen Zahlungsaufschubs nach § 1 Abs. 2 VerbrKG, § 499 Abs. 1 BGB a. F. (jetzt § 506 Abs. 1 BGB) handele. Diese würde wiederum den Anspruch auf Auskunft und Reduzierung auf einen effektiven Zinssatz von nicht mehr als 4 % begründen.

Demgegenüber weist der BGH in seiner Entscheidung daraufhin, dass ein entgeltlicher Zahlungsaufschub im Sinne der genannten Vorschriften nur dann vorliegt, wenn die Fälligkeit der von den Klägern geschuldeten Zahlung abweichend vom dispositiven Recht gegen Entgelt hinausgeschoben würde, um ihnen die Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämie zu erleichtern. Die von den Klägern vertretene Auffassung beruht auf dem versicherungsrechtlich unzutreffenden Ausgangspunkt, dass der Begriff „Versicherungsperiode“ von „im Zweifel dem Zeitraum eines Jahres“ (§ 9 VVG a. F.) die Fälligkeit der Prämienleistung bestimme. Die Versicherungsperiode ist nur die Bemessungsgrundlage der Prämien und hat als solche mit der Zahlungsweise der Prämien nichts zu tun. Sie bestimmt insbesondere auch nicht die Fälligkeit. Die Versicherungsperiode von im Zweifel einem Jahr (§ 9 VVG a. F.) ergibt nicht umgekehrt die grundsätzliche Vereinbarung einer Jahresprämie. Die Prämienfälligkeit kann vielmehr in den Grenzen des § 307 BGB frei vereinbart werden.

Die vertragliche Regelung einer Zahlung der Versicherungssumme in Zeitabschnitten weicht nicht vom dispositiven Recht ab, denn es gibt im VVG keine gesetzliche Regelung zur Fälligkeit von Folgeprämien. Geregelt ist dort nur die Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie (§ 35 Satz 1 VVG a. F.; § 33 VVG n. F.). Da Versicherungsverträge, insbesondere Lebens- und Rentenver-

sicherungsverträge, in der Regel auf eine vieljährige Laufzeit konzipiert sind, kommt dieser Fälligkeitsregelung eine wirtschaftlich untergeordnete Bedeutung zu und wirkt sich nicht auf die Fälligkeit der Folgeprämien aus.

Es liegt kein Zahlungsaufschub vor, wenn der VR dem VN nach Zahlungsabschnitten gestaffelte, auch je nach gewähltem Zeitabschnitt unterschiedlich hohe, Prämien anbietet. Eine vertraglich festgelegte unterjährige Zahlung von Folgeprämien entspricht dem maßgeblichen dispositiven Recht in § 271 Abs. 1 BGB über die frei zu vereinbarende Leistungszeit und damit die Fälligkeit der Versicherungsprämien. Mit Vereinbarung einer solchen Zahlungsweise haben die Parteien eine Regelung erzielt, bei der es sich nicht um einen Zahlungsaufschub zugunsten des VN handelt. Die Bemessung des Beitrags nach einem Zeitabschnitt erfolgt allein im Hinblick auf die Risikotragung. Da innerhalb der Versicherungsperiode Versicherungsschutz kontinuierlich gewährt wird, ist jede gleichmäßige vorschüssige Zahlung von Beiträgen als im Voraus geleistet anzusehen und nicht darlehensähnlich. Auch wenn in den AVB eine Jahresprämie vorgesehen ist, können die Parteien hiervon abweichend eine unterjährige Zahlungspflicht mit entsprechender Fälligkeit bestimmen.

Das Verständnis entspricht auch der entstehungsgeschichtlichen und europarechtlichen Auslegung des § 1 Abs. 2 VerbrKG und seinen im Wesentlichen gleichlautenden Nachfolgeregelungen, § 499 Abs. 1 BGB a. F., § 506 Abs. 1 BGB.

*Michael Piepenbrock
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Berlin*